

RS Vwgh 1999/9/1 98/16/0121

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.09.1999

Index

21/07 Sonstiges Handelsrecht

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §19 Abs1;

SpaltG 1996 §1;

SpaltG 1996 §14 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Die Spaltung nach § 1 SpaltG 1996 bewirkt eine Gesamtrechtsnachfolge, wobei § 14 Abs 2 Z 1 legit eine partielle Gesamtrechtsnachfolge bewirkt, die auch verfahrensrechtliche Positionen umfasst, und zwar unabhängig davon, ob der Rechtsvorgänger (= hier die Beschwerdeführerin) nach dem Rechtsübergang weiter existent bleibt. Abgabenfestsetzungen haben ab der Wirksamkeit der partiellen Gesamtrechtsnachfolge nur mehr gegenüber dem Gesamtrechtsnachfolger zu erfolgen. Da nach dem Wortlaut des Spaltungsvertrages und Übernahmsvertrages die Rechtsbeziehungen aus bankgeschäftlichen Kundenbeziehungen der Abgabepflichtigen MIT INLÄNDISCHEN UND AUSLÄNDISCHEN UNTERNEHMEN, wozu die Rechtsbeziehungen aus der Forderungsverzichtsvereinbarung und Besserungsvereinbarung (der Rechtsvorgängerin der Beschwerdeführerin mit dem Gläubigerkonsortium) gehören, zum Teilbetrieb Kommerzgeschäft gehören, jedenfalls aber aufgrund des Spaltungsvertrages und Übernahmsvertrages dem Bereich zuzuordnen sind, der gem § 14 Abs 2 Z 1 SpaltG 1996 mit der Eintragung im Firmenbuch im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge auf die Alleingesellschafterin der Beschwerdeführerin übertragen wurde, ist diese gem § 19 Abs 1 BAO damit auch in die verfahrensrechtliche Position der Beschwerdeführerin als Berufungswerberin im vorliegenden Gesellschaftsteuerverfahren eingetreten. Die belangte Behörde durfte daher ihren Bescheid im genannten Verfahren nicht mehr an die Beschwerdeführerin richten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998160121.X01

Im RIS seit

21.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

14.11.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at